

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 06/0192</b>
<b>41 - Fachdienst Junge Menschen Jugendamt</b>			<b>Datum: 26.05.2006</b>
<b>Bearb.</b>	: Klaus Stuckmann	<b>Tel.:</b> 417	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für junge Menschen**

**07.06.2006**

**Kinder- und Jugendbeirat**  
**- Satzung -**

**Sachverhalt**

Am 27.02.2006 beschloss der Hauptausschuss unter TOP 5:  
„Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Norderstedt ein Rede- und Antragsrecht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen eingeräumt. Eine entsprechende Satzung wird erarbeitet und den Gremien vorgelegt.“

Sowohl im Hauptausschuss (am 15.05.2006, TOP 5.3) als auch im Ausschuss für junge Menschen (am 17.05.2006, TOP 12.14) wurde nach dem Stand der Bearbeitung gefragt.

Mit dem o. g. Beschluss erfolgt ein Wechsel bei der Grundlage für die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates von Richtlinien auf Satzung.

Eine Richtlinie als „Handlungsrahmen für die Verwaltung und als Grundlage für die Einrichtung und die projektorientierte Arbeit der Kinder- und Jugendbeiräte“ ist weit weniger förmlich, verwendet vereinfachte Verfahren und Strukturen, regelt die Sachverhalte mit Blick auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen insgesamt eher „sportlich und kindgerecht“. Dieses einfache Instrument wurde nach längerer Diskussion bewusst gewählt (vgl. Beschluss des Ausschusses für junge Menschen vom 15.01.2003).

Als Rechtsgrundlage wurde § 47 f GO gewählt, der eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsieht, dafür aber kein bestimmtes Verfahren vorschreibt.

Eine Satzung ist eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen wird. Sie muss förmlich und inhaltlich allgemein gültigen Mindestanforderungen (vgl. §§ 65 – 70 LVwG) genügen z.B. Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, Bestimmtheitsgrundsatz, Übermaßverbot, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Gleichheitsgrundsatz usw. Sie muss nach bestimmten Verfahren öffentlich bekannt gemacht werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Grundsätzlich wäre es möglich, Kinder und Jugendliche als gesellschaftlich bedeutsame Gruppe iSv § 47 d Abs. 1 GO zu definieren. Die Errichtung eines Beirates auf dieser Rechtsgrundlage ist zwingend durch Satzung vorgeschrieben.

Bei der Erstellung einer Satzung ist u.a. zu beachten:

Das gesetzlich bestehende Antrags-, Teilnahme- und Rederecht nach § 47 e Abs. 2 GO setzt zwingend voraus, dass es sich um einen durch Satzung errichteten Beirat für eine gesellschaftliche bedeutsame Gruppe iSv § 47 d GO handelt. Dieses Recht bezieht sich auch auf nicht öffentliche Sitzungen und setzt deshalb voraus, dass die Beiratsmitglieder der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO unterliegen. Dies dürfte für Kinder und Jugendliche, die tlw. noch nicht strafmündig sind, problematisch sein.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ausübung dieser Rechte alle Geschäftsordnungsregeln einzuhalten sind (vgl. Geschäftsordnung Stadtvertretung §§ 29 – 32 iVm §§ 11 u. 21).

Eine Wahl der Beiratsmitglieder ist vorgeschrieben. Die Satzung muss das Wahlverfahren bestimmen. Nähere Ausführungen zum Wahlverfahren gibt es nicht. Dies eröffnet einerseits Gestaltungsspielräume, andererseits wird man für eine Wahl des Beirates eine ausreichende Legitimation verlangen müssen, damit er als akzeptierter Sprecher der von ihm vertretenen gesellschaftlichen Gruppe gelten kann. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

- Wahl aus einer Versammlung der Kinder und Jugendlichen (in Anlehnung an § 16 b GO)
- Wahl durch die Stadtvertretung im Meiststimmverfahren nach § 40 Abs. 3 GO
- Urwahl durch die Kinder und Jugendlichen
- Briefwahl durch die Kinder und Jugendlichen

Für welches Wahlverfahren man sich entscheidet, hängt von verschiedenen Überlegungen ab:

- Praktikabilität des Verfahrens
- Akzeptanz des Verfahrens in der Zielgruppe
- Legitimationswirkung für den Beirat
- Kosten des Wahlverfahrens
- Nutzung vorhandener Strukturen

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen mit den Kinder- und Jugendbeiräten wäre ein Urwahlverfahren vorzuziehen. Allerdings erfordert dieses Verfahren einen hohen organisatorischen Aufwand mit entsprechenden Kosten. Dafür gibt es z. Zt. keine Strukturen, d.h. diese müssten erst entwickelt werden.

Für das Urwahlverfahren ist die Erstellung eines Wählerverzeichnisses aus dem Datenbestand des Melderegisters erforderlich (etwa 4.600 wahlberechtigte Personen). Für die Datenübermittlung bedarf es einer Rechtsgrundlage durch eine Rechtsvorschrift. Die Kommentarliteratur gibt hierzu keine eindeutigen Empfehlungen. Deshalb bedarf es einer Klärung mit dem Landesdatenschutzbeauftragten.

In der Satzung ist schließlich auch das Wahlprüfungsverfahren zu regeln.

Will die Stadt Norderstedt nicht die Anfechtbarkeit der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat riskieren, ist aus den vorgenannten Gründen die kurzfristige Erstellung der Satzung nicht möglich.